

## Dokumentation

### Human Rights Watch über die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und der Hamas

*Die derzeitigen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und der Hamas werfen eine Reihe wichtiger völkerrechtlicher Fragen auf. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (www.hrw.org) bietet auf ihrer Internetseite zu einigen aktuellen Punkten knappe Hintergrundinformationen.*

*Anbei dokumentieren wird einige Auszüge in englischer Sprache. Das Original finden Sie unter <http://www.hrw.org/en/news/2008/12/31/q-hostilities-between-israel-and-hamas>.*

*Bitte beachten Sie: Die deutsche Übersetzung des Textes wurde von der Nahostkommission der deutschen Sektion von Pax Christi erstellt. Sie ist nicht autorisiert und soll lediglich deutschsprachigen Lesern/innen dazu dienen, sich den englischen Originaltext schneller zu erschließen.*

#### Welcher Teil des humanitären Völkerrechts gilt für den derzeitigen Konflikt zwischen Israel und der Hamas?

Der derzeitige bewaffnete Konflikt zwischen Israel, der Hamas und anderen bewaffneten palästinensischen Gruppen ist zum einen durch internationales Vertragsrecht geregelt. Zum anderen gelten die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die international als Gewohnheitsrecht anerkannt sind. Bereits das Vertragsrecht – insbesondere der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949, deren Vertragspartei Israel ist – formuliert Minimalstandards für alle Parteien, die an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Darüber hinaus ist das Besatzungsrecht von Bedeutung, das in der Vierten Genfer Konvention von 1949 festgeschrieben ist. Dieses bleibt auf den Gazastreifen anwendbar, da Israel trotz seines Abzugs von Bodentruppen weiterhin viele Aspekte des dortigen Alltagslebens kontrolliert. Zusätzlich sind die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die aufgrund gängiger Staatenpraxis als Gewohnheitsrecht anerkannt sind, für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtend, seien es Staaten oder nicht-staatliche bewaffnete Gruppen.

Das humanitäre Völkerrecht schützt Zivilisten und andere Nicht-Kombattanten vor den Gefahren eines bewaffneten Konflikts. Es bezieht sich auf die konkrete Art und Weise, in der die bewaffnete Auseinandersetzung von allen

Konfliktparteien geführt wird, also auf die Mittel und Methoden der Kriegsführung.

**“Foremost is the rule that parties to a conflict must distinguish at all times between combatants and civilians. Civilians may never be the deliberate target of attacks.”**

Die elementarste Regel des humanitären Völkerrechts besagt, dass alle Konfliktparteien zu jeder Zeit zwischen Kombattanten und Zivilisten unterscheiden müssen. Niemals dürfen Angriffe vorsätzlich auf Zivilisten zielen. Wie im folgenden noch näher erläutert, sind die kriegführenden Parteien verpflichtet, jede denkbare Vorsichtsmaßnahme zu ergreifen, um den Schaden für Zivilisten und zivile Objekte zu minimieren und von solchen Angriffen abzusehen, die keine klare Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten ermöglichen bzw. die Zivilbevölkerung unverhältnismäßig treffen würden.

Der gemeinsame Art. 3 gewährt Zivilisten und solchen Personen Schutz, die nicht länger an Kampfhandlungen beteiligt sind (etwa Kriegsgefangenen oder Personen, die sich ergeben haben oder aufgrund von Verwundung oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind zu kämpfen). Der Artikel untersagt Gewaltanwendung gegen diese Personen – insbesondere Tötung, grausame Behandlung oder Folter – und verbietet Angriffe auf ihre persönliche Würde oder erniedrigende, demütigende Behandlung.

Die Vierte Genfer Konvention (sowie die Haager Landkriegsordnung von 1907) über das

Recht unter Besatzung geht auf die Fragen nach Zugang für humanitäre Hilfslieferungen und die Inhaftierung von Personen aus Sicherheitsgründen ein.

“[...] Human Rights Watch considers the situation in Gaza to continue to be an occupation, despite the pullout of Israeli forces and settlers in 2005, because Israel still exercises control over Gaza's airspace, sea space, and land borders, as well as its electricity, water, sewage, and telecommunications networks and population registry.”

Nach Auffassung von Human Rights Watch ist die Situation in Gaza – wie gesagt – nach wie vor als Besatzungssituation anzusehen, da Israel trotz seines Abzugs von israelischen Bodentruppen und Siedlern im Jahr 2005 weiterhin die Kontrolle über den Luftraum, die Land- und Seegrenzen des Gazastreifens sowie seine Strom-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze und die Registrierung seiner Einwohner innehat.

### **Wer kann legitimes Ziel eines militärischen Angriffs sein?**

Das humanitäre Völkerrecht beschränkt die zulässigen Mittel und Methoden der Kriegsführung für die Parteien eines militärischen Konflikts und verpflichtet sie, Zivilisten und gefangen genommene Kombattanten zu achten und zu schützen. Die beiden Hauptsäulen dieses Rechts sind die Immunität von Zivilisten und der sogenannte Unterscheidungsgrundsatz. Geltendes humanitäres Völkerrecht erkennt klar an, dass während eines bewaffneten Konflikts zivile Opfer nicht zu vermeiden sind. Zugleich erlegt es den kriegsführenden Parteien die Pflicht auf, zu jeder Zeit zwischen Kombattanten und Zivilisten zu unterscheiden und nur Kombattanten und andere militärische Ziele anzugreifen. Zivilisten verlieren ihren Schutz vor Angriffen dann, wenn sie unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligt sind – und nur für genau diesen Zeitraum.

“Civilians lose their immunity from attack when and only for such time as they are directly participating in hostilities.”

Das humanitäre Völkerrecht schützt auch zivile Objekte; das sind all jene Objekte, die nicht als militärische Ziele betrachtet werden können. Direkte Angriffe auf zivile Ziele, etwa Häuser oder Wohnungen, Gebets- und Gottesdiensträume, Krankenhäuser, Schulen und Kulturdenkmäler sind verboten – es sei denn,

diese würden für militärische Zwecke genutzt. Zivile Objekte können dann legitimes Ziel von Angriffen werden, wenn sie zu militärischen Zielen werden. Das ist dann der Fall, wenn sie einen maßgeblichen Beitrag zu militärischen Handlungen leisten und ihre Zerstörung, Einnahme oder Ausschaltung einen klaren militärischen Vorteil mit sich bringt. Dies schließt den Fall ein, dass Kampfeinheiten in Objekten Stellung beziehen, die normalerweise zivilen Charakter haben. Wenn der Charakter eines bestimmten Objekts fraglich ist, muss es als ziviles Objekt angesehen werden.

Das humanitäre Völkerrecht verbietet unterschiedslose Angriffe. Unterschiedslose Angriffe sind solche, bei denen militärische und zivile Ziele ohne die notwendige Unterscheidung gleichermaßen getroffen werden können. Beispiele für derartige unterschiedslose Angriffe sind solche, die nicht auf ein spezifisches militärisches Ziel gerichtet sind oder die Waffen verwenden, die nicht die entsprechende Zielgenauigkeit haben, um ausschließlich ein spezifisches militärisches Ziel zu treffen. Darunter fallen beispielsweise Flächenbombardements, bei denen durch Artilleriefeuer o.ä. eine Anzahl klar voneinander getrennter militärischer Einzelziele innerhalb eines Gebiets mit hoher Dichte an Zivilisten und zivilen Objekten angegriffen werden, als ob es sich um ein einziges militärisches Ziel handeln würde.

Ebenfalls verboten sind Angriffe, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Unverhältnismäßige Angriffe sind solche, bei denen von einer großer Zahl von zufällig getroffenen zivilen Todesopfern ausgegangen werden muss oder einer massiven Zerstörung ziviler Objekte, die in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum konkreten und direkten militärischen Vorteil steht, die von dem Angriff zu erwarten ist.

### **Was sind die Verpflichtungen Israels und der Hamas im Bezug auf Kampfhandlungen in Wohngebieten?**

Gaza ist eines der am dichtesten besiedelten Gebiete der Welt. Das humanitäre Völkerrecht untersagt Kampfhandlungen innerhalb städtischer Gebiete nicht grundsätzlich, wiewohl die Anwesenheit zahlreicher Zivilisten den kriegsführenden Parteien die Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung für Zivilisten so gering wie möglich zu halten.

Humanitäres Völkerrecht verlangt von den Konfliktparteien, dass sie während militärischer Operationen beständig Umsicht wahren, um Schaden von der Zivilbevölkerung abzuwenden, und im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um zivile Todesopfer oder Zerstörungen ziviler Objekte zu vermeiden oder zu minimieren. Zu derartigen Vorsichtsmaßnahmen zählt, alles nur Mögliche zu tun, um zu überprüfen, dass die angezielten Objekte tatsächlich militärische Ziele sind und nicht Zivilisten oder zivile Objekte, und nach Möglichkeit eine deutliche Vorwarnung zu erteilen.

Streitkräfte, die in bewohnten Gegenden eingesetzt werden, müssen es vermeiden, militärische Ziele in der Nähe dicht besiedelter Bereiche zu positionieren, und den Versuch unternehmen, Zivilisten vom Umfeld militärischer Ziele fernzuhalten. Kriegführenden Parteien ist es untersagt, Zivilisten dazu zu missbrauchen, militärische Ziele oder Handlungen vor Angriffen abzuschirmen. Abschirmen durch „menschliche Schutzschilder“ heißt in diesem Zusammenhang, die Gegenwart von Zivilisten bewusst dazu einzusetzen, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen. Ein Wohnhaus einzunehmen und der dort wohnenden Familie nicht zu erlauben, sich in Sicherheit zu bringen, um so den Feind abzuschrecken, das Haus anzugreifen, wäre eine Form des Einsatzes „menschlicher Schutzschilder“.

“Taking over a family's home and not permitting the family to leave for safety so as to deter the enemy from attacking is a simple example of using "human shields.”

Dessen ungeachtet ist die angreifende Partei nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, ihrerseits das Risiko für Zivilisten in ihre Überlegungen einzubeziehen, nur weil sie der Überzeugung ist, dass die gegnerische Partei es verantwortet, rechtmäßige militärische Ziele in oder nahe an bewohnten Gebieten positioniert zu haben. Konkret heißt das, dass die Anwesenheit eines Befehlshabers oder einer militärischen Einrichtung der Hamas in einem Wohngebiet es nicht rechtfertigt, dieses Gebiet ohne Rücksicht auf die bedrohte Zivilbevölkerung anzugreifen.

### **Ist es rechtmäßig, dass Israel Dienststellen und Angestellte der Polizei in Gaza angreift?**

Mehrmals hat Israel Angriffe auf Polizeidienststellen im Gazastreifen fliegen lassen, bei denen jeweils eine große Zahl von Polizisten getötet oder verletzt wurde. Ob derartige Angriffe rechtmäßig sind, hängt von mehreren Faktoren ab. In jedem Fall ist die Behauptung unzutreffend, dass Polizei und Polizeidienststellen in Gaza automatisch rechtmäßige militärische Ziele darstellen.

Gemäß humanitärem Völkerrecht gelten Polizisten grundsätzlich als Zivilisten – und damit als geschützt gegen militärische Angriffe – sofern sie nicht offiziell in die bewaffneten Kampfeinheiten einer Konfliktpartei eingebunden sind oder sich direkt an Kampfhandlungen beteiligen. Polizeikräfte, die einfach ihrer normalen Funktion als Polizisten nachgehen (Einsatz im Straßenverkehr oder als Gesetzesshüter in anderen Bereichen), wären also kein rechtmäßiges Ziel militärischer Angriffe, während bewaffnete Kämpfer der Hamas legitimerweise angegriffen werden können. Für Polizisten, die zeitweise ihren regulären Aufgaben nachgehen und sich zeitweise an Kampfhandlungen beteiligen, würde – wie für alle Zivilisten – die Regel gelten, dass sie nur dann und für genau den Zeitraum angegriffen werden dürfen, wie sie sich an Kampfhandlungen beteiligen.

“Police who engage in both ordinary law enforcement and at times in fighting would, like other civilians, be subject to attack whenever and for such time as they were actively participating in the hostilities.”

Polizeidienststellen gelten generell als zivile Einrichtungen. Wenn eine Polizeidienststelle allerdings für militärische Zwecke genutzt wird, beispielsweise als Kommandozentrale oder Waffenlager für Kampfmittel der Hamas, kann sie legitimes Ziel eines Angriffs werden. Auch solche Angriffe dürfen allerdings in keinem Fall unverhältnismäßige zivile Opfer verursachen und müssen deshalb jede halbwegs vorhersehbare Gefährdung für reguläre Polizisten oder andere nicht an Kämpfen beteiligte Personen berücksichtigen. Ohne Untersuchungen vor Ort kann allerdings derzeit noch nicht geklärt werden, ob die von Israel getroffenen Polizeidienststellen militärischen Zwecken

gedient haben und daher legitime Ziele militärischer Angriffe gewesen sein könnten.

### **Darf Israel in Gaza Moscheen angreifen?**

Moscheen gelten wie alle Gebets- oder Gottesdiensträume generell als zivile Objekte, die nur in dem Fall angegriffen werden dürfen, wenn sie für militärische Zwecke genutzt werden, etwa als Hauptquartier oder Munitionslager. Alle Seiten müssen bei militärischen Operationen besondere Vorsicht walten lassen, um Schaden von Gotteshäusern oder anderen Kulturdenkmälern fernzuhalten.

### **Ist es rechtmäßig, dass die Hamas Raketen auf Israel abfeuert?**

Als Parteien in einem bewaffneten Konflikt haben Hamas und andere bewaffnete palästinensischen Gruppen die Pflicht, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Militäreinrichtungen oder militärische Ziele anzugreifen ist erlaubt, aber die Hamas muss im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Gefährdungen für Zivilisten zu vermeiden, und darf weder Zivilisten direkt angreifen noch unterschiedslose Angriffe oder solche mit unverhältnismäßigen Opfern (gemessen am erwarteten militärischen Vorteil) unter der Zivilbevölkerung durchführen. Befehlshaber der Hamas müssen also solche Kampfmittel auswählen, die sie auf militärische Ziele ausrichten können, und die Zahl zufällig getroffener Zivilisten so gering wie möglich halten. Wenn die verwendeten Waffen so wenig zielgenau sind, dass sie nicht auf militärische Ziele ausgerichtet werden können ohne ein schwerwiegendes Risiko für Opfer unter Zivilisten mit sich zu bringen, sollten diese nicht zum Einsatz gebracht werden. Vorsätzlich Zivilisten anzugreifen ist unter allen Umständen verboten.

Die von der Hamas abgefeuerten Raketen – selbstgebaute Qassam-Raketen sowie etwas höher entwickelte Grad-Raketen sowjetischen Typs – gelten als so ungenau, dass sie keinen Einsatz erlauben, bei dem zwischen militärischen und zivilen Zielen unterschieden werden kann, zumindest dann nicht, wenn sie – wie geschehen – auf israelische Bevölkerungszentren zielen. Offizielle Stellungnahmen von Hamasmitgliedern besagen, dass sie ihre Raketen auf israelische Bevölkerungszentren ausrichten.

“The use of such rockets against civilian areas violates the prohibition on deliberate and indiscriminate attacks. Likewise, a party that launches rockets from populated areas - thus making civilians vulnerable to counterattacks - violates the requirement to take all feasible precautions to protect civilians under its control against the effects of attacks.”

Der Einsatz solcher Raketen gegen zivile Gebiete verletzt das Verbot gezielter bzw. unterschiedsloser Angriffe. Ebenso verletzt eine Konfliktpartei, die von bewohnten Gebieten aus Raketen abfeuert – und damit Zivilisten der Gefahr von Gegenschlägen aussetzt –, die Bestimmung, im Rahmen des Möglichen alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Zivilisten im von ihnen kontrollierten Gebiet gegen die Auswirkungen von Angriffen zu schützen.

### **Ist es rechtmäßig, Mitglieder der Hamas-Führung in ihren Büros oder Wohnräumen anzugreifen?**

Das humanitäre Völkerrecht erlaubt es, während eines bewaffneten Konflikts militärische Befehlshaber anzugreifen, sofern die entsprechenden Angriffe die Bestimmungen zum Schutz von Zivilisten erfüllen. Im Normalfall sind Mitglieder einer politischen Führung Zivilisten und daher keine rechtmäßige Ziele von Angriffen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel greift dann, wenn es zu ihren Aufgaben gehört, Kampfbefehle zu erteilen, Angriffe zu planen oder sich in anderer Form unmittelbar am Kampfgeschehen zu beteiligen. Während dieser Zeit sind sie rechtmäßige Ziele von Angriffen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz versteht unter unmittelbarer Teilnahme an Kampfhandlungen Kriegshandlungen, die aufgrund ihres Charakters und ihres Ziels mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Personal und der Ausrüstung feindlicher Streitkräfte konkreten Schaden zufügen. Hierzu rechnet das IKRK auch Verteidigungshandlungen. In diesem Sinne wären Mitglieder der politischen Führung der Hamas, die den kriegführenden Kampfeinheiten Befehle erteilen, legitimes Ziel eines militärischen Angriffs.

Im Prinzip ist es erlaubt, den Ort anzugreifen, an dem ein Befehlshaber wohnt oder arbeitet. Jedoch muss die angreifende Seite bei einem derartigen Angriff auf ein prinzipiell legitimes Ziel von jeder Kampfhandlung absehen, die

der Zivilbevölkerung in unverhältnismäßigem Maße Schaden zufügen würde oder bei ihrer Durchführung nicht angemessen zwischen Kombattanten und Zivilisten zu unterscheiden erlaubt. Gemäß ihrer Verpflichtung, im Rahmen des Möglichen alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Schaden von Zivilisten abzuwenden, sollte die angreifende Seite auch in Betracht ziehen, ob der jeweilige Kombattant auch an einem Ort angegriffen werden könnte, an dem dies nicht mit einer Gefährdung von Zivilisten einher gehen würde.

### **Darf Israel Radio- und Fernsehsender der Hamas angreifen?**

Militärische Angriffe auf die Einrichtungen von Rundfunksendern, die für den Informationsaustausch von Kampfeinheiten genutzt werden, sind gemäß geltendem humanitären Völkerrecht gestattet. Angriffe auf zivile Fernseh- oder Radiosender sind nur dann verboten, wenn ihr Ziel primär darin besteht, die Moral der Zivilbevölkerung sinken zu lassen oder sie psychologisch unter Druck zu setzen. Zivile Fernseh- oder Radiosender sind nur dann legitime Ziele, wenn sie die Kriterien eines militärisches Ziels erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn sie in einer Art und Weise genutzt werden, die einen maßgeblichen Beitrag zu militärischen Handlungen darstellt und ihre Zerstörung zum gegebenen Zeitpunkt einen klaren militärischen Vorteil bietet. Hamas-geführte Rundfunksender können also konkret dann zu militärischen Zielen werden, wenn von ihnen beispielsweise Kampfbefehle ausgestrahlt werden oder sie in anderer Form direkt dazu beitragen, den bewaffneten Kampf der Hamas voranzutreiben. Zivile Rundfunkstationen werden nicht allein dadurch zu militärischen Zielen, dass sie Hamas-freundliche oder Israelfeindliche Propaganda verbreiten. Ebenso wie es unzulässig ist, die Zivilbevölkerung anzugreifen, um ihre Moral sinken zu lassen, ist es unzulässig, Einrichtungen anzugreifen, die lediglich die öffentliche Meinung formen, da diese Funktion nicht direkt zu den Kampfhandlungen beiträgt.

Wenn Rundfunksender durch ihre Nutzung zum militärischen Informationsaustausch zu legitimen Zielen werden, muss dennoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Das bedeutet, dass die israelischen Streitkräfte zu jeder Zeit überprüfen sollten, ob die Gefährdung der Zivilbevölkerung durch

einen derartigen Angriff nicht gegenüber dessen voraussichtlichen militärischen Nutzen stärker ins Gewicht fällt. Sie sollten besondere Vorehrungen treffen, wenn es sich um Gebäude innerhalb städtischer Viertel handelt und nach Möglichkeit immer vorab eine Warnung ausgeben.

### **Ist Israels Blockade des Gazastreifens rechtmäßig?**

Gemäß geltendem humanitären Völkerrecht bleibt der Staat Israel in Gaza die Besatzungsmacht, obwohl er seine stehenden Bodentruppen und seine Siedler im Jahr 2005 von dort abgezogen hat, da er fortlaufend die effektive Kontrolle über die meisten Aspekte des Alltagslebens im Gazastreifen ausübt. Wie bereits ausgeführt, kontrolliert Israel neben dem Luftraum und den Land- und Seegrenzen des Gazastreifens auch weitgehend die Stromversorgung des Gebiets, die Leistungsfähigkeit der Systeme im Bereich Wasser und Abwasser sowie das Telefonnetz und das Einwohnerregister.

“Israel's continuing blockade of the Gaza Strip, a measure that is depriving its population of food, fuel, and basic services, constitutes a form of collective punishment in violation of international humanitarian law.”

Israels fortdauernde Blockade des Gazastreifens stellt eine Form der Kollektivstrafe dar, die gegen humanitäres Völkerrecht verstößt, da dadurch der Bevölkerung Nahrung, Kraftstoffe und lebenswichtige kommunale Dienste vorenthalten werden.

### **Welche Verpflichtung haben Israel und die Hamas gegenüber humanitären Organisationen?**

Konfliktparteien müssen gemäß geltendem humanitärem Völkerrecht gewährleisten, dass humanitäre Hilfslieferungen schnell und ohne Behinderungen zur bedürftigen Bevölkerung gelangen. Die kriegführenden Parteien müssen Hilfsmaßnahmen ihre Erlaubnis geben und dürfen sie ihr nicht willkürlich entziehen. Es steht ihnen zwar frei, den Inhalt und die Beförderungswege humanitärer Hilfslieferungen zu kontrollieren, etwa um sich zu vergewissern, dass die Lieferungen keine Waffen enthalten. Derartige Hilfslieferungen aber gänzlich zu unterbinden, ist verboten.

Außerdem verpflichtet das humanitäre Völkerrecht die kriegsführenden Parteien, Mitarbeitern humanitärer Organisationen bei der Ausübung ihrer Aufgaben Bewegungsfreiheit zuzusichern. Ihre Freizügigkeit kann nur zeitlich begrenzt aufgrund zwingender militärischer Notwendigkeit eingeschränkt werden.

### **Wer ist für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich?**

Schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die vorsätzlich geschehen, sind Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen sind in den Bestimmungen über „schwere Verletzungen“ der Genfer Konventionen aufgeführt und – geltendem Gewohnheitsrecht folgend – auch in das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und andere Rechtsquellen aufgenommen. Eine große Bandbreite von Völkerrechtsverstößen wird als Kriegsverbrechen angesehen, etwa vorsätzliche, unterschiedslose und unverhältnismäßige Angriffe, bei denen Zivilisten zu Schaden kommen, Geiselnahme, der Einsatz „menschlicher Schutzschilder“ oder die Verhängung von Kollektivstrafen. Einzelpersonen können bereits für den bloßen Versuch, ein Kriegsverbrechen zu begehen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass sie Kriegsverbrechen unterstützen, ermöglichen, befördern oder ihnen Vorschub leisten.

Weiterhin können Personen zur Verantwortung gezogen werden, die ein Kriegsverbrechen planen oder dazu anstiften. Befehlshaber und zivile Politiker können für die Verübung von Kriegsverbrechen dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie aufgrund ihrer Verantwortung innerhalb der Befehlssstruktur davon gewusst haben oder gewusst haben müssten und nur unzureichende Versuche unternommen haben, Kriegsverbrechen zu verhindern oder die Verantwortlichen zu bestrafen.

“States have an obligation to investigate and fairly prosecute individuals within their territory implicated in war crimes.”

Staaten haben die Pflicht, in ihrem eigenen Staatsgebiet gegen Einzelpersonen, denen die Beteiligung an Kriegsverbrechen zur Last gelegt wird, zu ermitteln und diese in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zur Verantwortung zu ziehen.